



# Satzung SV Fischbach 1912 e. V.



## § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Sportverein Fischbach 1912 e. V. und hat seinen Sitz in Kelkheim, Stadtteil Fischbach. Er wurde am 2. November 1945 aus dem ehemaligen Sportverein ALEMANNIA FISCHBACH und der ehemaligen FREIEN TURNERSCHAFT FISCHBACH gebildet.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Königstein unter der Nr. 372 eingetragen. Die Postanschrift des Vereins ist die Anschrift des jeweiligen 1. Vorsitzenden oder die der Geschäftsstelle.

Für den Abteilungssport ist die Postanschrift des jeweiligen Abteilungsleiters maßgebend.

## § 2 Mitgliedschaft des Vereins

Der Verein ist u. a. Mitglied unter der Nummer 30 028 im Landessportbund Hessen e.V. und erkennt dessen Satzungen und Ordnungen an.

## § 3 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports, insbesondere des Jugend- und Rehabilitationssports.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:  
Die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen und die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(4) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### § 3a Kindeswohl

Der SV Fischbach 1912 e. V. ist parteipolitisch neutral. Er bekennt sich zu den Grundsätzen der Kinder- und Menschenrechte, zur Freiheit des Gewissens und der Freiheit in demokratischer Gesellschaft. Der SV Fischbach 1912 e. V. wendet sich gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit sowie gegen antidemokratische, nationalistische und antisemitische Tendenzen. Er fördert die Gleichstellung der Geschlechter sowie die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.

Er tritt allen auftretenden Diskriminierungen und Benachteiligungen von Menschen, insbesondere wegen ihrer Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Religion, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder Behinderung entgegen.

Der SV Fischbach 1912 e. V. tritt für das Recht auf körperliche und psychische Unversehrtheit ein. Dies umfasst das Wohlergehen aller ihm anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen sowie insbesondere ein couragiertes Eintreten gegen sexualisierte Belästigung und Gewalt sowie Diskriminierung.

Der SV Fischbach 1912 e. V. fördert eine Kultur des Hinsehens, der Transparenz und des Handelns, die Betroffene ermutigt, über ihr Leid zu sprechen. Er schafft ein Klima, in dem Kinder, Jugendliche und Erwachsene vor sexualisierter, körperlicher und psychischer Belästigung und Gewalt geschützt sind und potentielle Täter/innen abgeschreckt werden.

#### **§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Der Vorstand entscheidet im Zweifel über den schriftlichen Aufnahmeantrag. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.

(2) Mitglieder des Vereins sind:

- Erwachsene,
- Jugendliche (von 14 bis 17 Jahre),
- Kinder (unter 14 Jahre),
- Ehrenmitglieder (keine Altersbegrenzung).

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des erweiterten Gesamtvorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.

(4) Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Gesamtvorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

(5) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds aus dem Verein.

(6) Der freiwillige Austritt muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Ende eines Kalenderjahres nach mindestens einjähriger Vereinszugehörigkeit möglich.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

(7) Der Ausschluss aus dem Verein und der Streichung von der Mitgliederliste erfolgt:

- wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird;
- bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder Verbandsrichtlinien,
- wegen massiven unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens,
- wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird.
- wegen Missachtung von Grundsätzen des Kinder- und Jugendschutzes, wie dies im Verhaltenskodex des SV Fischbach 1912 e. V. niedergelegt ist. Dazu gehört auch die Kundgabe rechtsextremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens bzw. Zeigens rechtsextremer Kennzeichen und Symbole.

(8) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden ist. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von einem Monat nach Zugang die Mitgliederversammlung anrufen. Ein Ausschließungsantrag kann von jedem Mitglied gestellt werden.

Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss.

Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.

(9) Die Aufnahme in den Verein und die Mitgliedschaft sind davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am SEPA-Verfahren für die Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu klären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen.

Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen Abweichungen von der o.g. Regel genehmigen. Mitglieder, die nicht am o.g. Bankeinzugsverfahren teilnehmen, zahlen einen höheren Mitgliedsbeitrag, um die dem Verein damit verbundenen höheren Aufwendungen zum Einzug des Beitrages. Dieser Betrag wird vom Vorstand festgelegt.

## **§ 6 Wahl- und Stimmfähigkeit**

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

## **§ 7 Mitgliedsbeitrag**

(1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Über die Höhe und Fälligkeit dieser Geldbeträge beschließt die Mitgliederversammlung. Sonderbeiträge können als Umlage nur auf Beschluss einer Mitgliederversammlung erhoben werden, und zwar nur für Zwecke, die der Erfüllung der gemeinnützigen Vereinsaufgaben dienen.

(2) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.

Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger-ID E97SVF00000196006 und der Mandatsreferenz (Mitgliedsnummern) jährlich zum 1. Februar ein.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand (§ 9)
- b) die Mitgliederversammlung (§ 11)

## **§ 9 Der Vorstand**

Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) dem Schriftführer
- e) dem Pressewart

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben. Der Vorstand kann bei Bedarf für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.

## **§ 10 Wahl des Vorstands**

Die Wahl des Vorstands erfolgt in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren.

Für den Wahlvorgang wird ein Wahlausschuss mit bis zu 3 Mitgliedern gewählt.

Der Wahlausschuss bestimmt einen Wahlleiter aus seiner Mitte, der während des Wahlvorganges die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.

Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis fest. Mitglieder des Wahlausschusses können nicht in den Vorstand gewählt werden.

Die Wahl erfolgt durch Handaufheben, wenn keine schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel beantragt wird.

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines nächsten Vorstands im Amt.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich im Amtsblatt der Stadt Kelkheim mit Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres stattfinden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind innerhalb einer Frist von 3 Monaten einzuberufen:

- a) wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder
- b) wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

## **§ 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Der Mitgliederversammlung steht die Beschlussfassung zu über:

- 1.) Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer
- 2.) Genehmigung des Kassenberichtes und Entlastung des Kassenwarts und des Vorstands
- 3.) Wahl von mindestens 2 Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren, die die Kassenprüfung durchführen und der Mitgliederversammlung Bericht erstatten. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Einmalige Wiederwahl ist möglich.
- 4.) Festlegung des Mitgliederbeitrages
- 5.) Änderung des Vereinszweckes
- 6.) Änderung der Vereinssatzung
- 7.) Anträge des Vorstands und Anträge der Mitglieder
- 8.) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 9.) Auflösung des Vereins

In der Mitgliederversammlung erstatten:

- a) der 1. Vorsitzende den Jahresbericht
- b) der Kassenwart den Kassenbericht
- c) die Kassenprüfer sowie
- d) die einzelnen Abteilungsleiter den jeweiligen Tätigkeitsbericht ihrer betreuten Abteilungen über das abgelaufene Geschäftsjahr.

Über alle Mitgliederversammlungen werden vom Schriftführer Niederschriften geführt, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterschrieben werden.

### **§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden geleitet und ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

### **§ 14 Sportabteilungen**

Die Mitglieder werden nach den einzelnen Sportarten in Abteilungen zusammengefasst. Über die Einrichtung und Auflösung einer Abteilung entscheidet der Vorstand.

Die Führung der einzelnen Abteilungen obliegt der Abteilungsleitung.

Die Abteilungsleitung besteht mindestens aus:

- a) dem Abteilungsleiter
- b) dem Schriftführer
- c) dem Kassenwart
- d) dem Jugendleiter

Je nach Abteilungsgröße bzw. Erfordernis kann ferner ein Spielausschuss mit einem Vorsitzenden gewählt werden. Der Vorsitzende des Spielausschusses ist automatisch Mitglied der Abteilungsleitung.

Es können auch Doppelfunktionen ausgeübt werden, jedoch muss die Abteilungsleitung mindestens aus 3 Mitgliedern bestehen.

Alle zwei Jahre, und zwar vor der Mitgliederversammlung, wird die Abteilungsleitung auf einer Abteilungsversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Abteilung gewählt.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

Ein Mitglied der Abteilungsleitung ist zum stellvertretenden Abteilungsleiter zu wählen.

Über alle Abteilungsversammlungen werden vom Schriftführer Niederschriften geführt, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterschrieben werden.

Finanzielle Verbindlichkeiten dürfen nur mit Genehmigung des Vorstands eingegangen werden. Über die von Abteilungen vereinnahmten und ausgegebenen Beträge ist gegenüber der Abteilungsversammlung sowie gegenüber dem Vorstand Rechnung zu legen.

## **§ 15 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte**

(1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

(2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der

- Speicherung,
- Bearbeitung,
- Verarbeitung,
- Übermittlung  
ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten;
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit;
- Sperrung seiner Daten;
- Löschung seiner Daten.

(4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

## **§ 16 Vereinsvermögen**

Über die Veräußerung von Vereinsvermögen oder vermögensähnlichen Rechten (z. B. Erbbaurechte) entscheidet die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

## **§ 17 Satzungsänderung**

Änderungen der Satzung können nur mit Genehmigung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Hierzu ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

## **§ 18 Auflösung**

Ist die Mitgliederzahl auf 10 Personen oder weniger gesunken, so sind die Mitglieder berechtigt, mit einfacher Stimmenmehrheit den Verein aufzulösen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kelkheim, die die vorhandenen Mittel ausschließlich für die Förderung des Amateursports im Ortsteil Fischbach zu verwenden hat.

---

**Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 14. Mai 2013**

**Anmerkung:** Die Funktionen im Verein werden beim Fehlen einer geschlechtsneutralen Bezeichnung einfachheitshalber durch die kürzere männliche Sprachform bezeichnet.

Änderungen genehmigt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 17. November 2015 und Eintragung durch das Amtsgericht Königstein im Registerblatt VR 372.